

II. 6 Auflagen zum Schutz gegen Fluglärm

II. 6. 1 Einschränkungen des Flugbetriebs

Die folgenden Lärmschutzaufgaben werden wirksam und treten an die Stelle der bislang von der Genehmigungsbehörde verfügbaren Auflagen, wenn in einer Start- oder Landerichtung eine TORA, ASDA oder eine LDA von mehr als 2200 m in Betrieb genommen werden:

- 1.) Strahltriebene Luftfahrzeuge dürfen nur starten oder landen, wenn sie die Lärmschutzanforderungen des ICAO Anhang 16, Kapitel III erfüllen.

2.) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Luftfahrzeuge nur starten oder landen, wenn sie nach dem Listenverfahren des Bundesministeriums für Verkehr den besonders lärmarmen Flugzeugen zugeordnet werden. Strahlgetriebene Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 150.000 kg dürfen grundsätzlich in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht starten.

3.) Werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr Ortszeit dürfen Propellerflugzeuge bis zu 2000 kg Höchstabflugmasse und Motorsegler nur starten oder landen, wenn sie die nach ICAO Anhang 16, Kapitel 6 oder 10 festgelegten Lärmgrenzwerte um mindestens 8 dB (A) unterschreiten.

4.) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr Ortszeit dürfen Propellerflugzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 2000 kg nur starten oder landen, wenn sie den nach ICAO Anhang 16, Kapitel 6 festgelegten Lärmgrenzwert von 80 dB (A) um mindestens 4 dB (A) unterschreiten oder den nach ICAO Anhang 16 Kapitel 10 festgelegten Grenzwert von 88 dB (A) um mindestens 3 dB (A) unterschreiten oder nach sonstigen Zulassungsvorschriften als besonders lärmarm einzustufen sind.

5.) Hubschrauber dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit nur mit Zustimmung der Luftaufsicht starten und landen. Flugbewegungen von Hubschraubern der Polizei, des Such- und Rettungsdienstes und von Luftfahrzeugen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

6.) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit ist zum Start nur die Startbahn 28 und zur Landung nur die Landebahn 10 zu verwenden, sofern nicht die Benutzung dieser Start- und Landerichtungen aus meteorologischen Gründen oder Gründen der Flugsicherheit ausgeschlossen ist. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit ist die Anzahl der Starts auf der Startbahn 10 und Landungen auf der Landebahn 28 auf insgesamt ⁵ Flugbewegungen in einer Nacht begrenzt. Sie bedürfen der Zustimmung der Luftaufsicht, wenn sie nicht gemäß Nr. 7 oder Nr. 8 von dieser Bestimmung ausgenommen sind. Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 150.000 kg dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf der Startbahn 10 nicht starten.

7.) Landungen verspäteter planmäßig verkehrender Luftfahrzeuge im Linien-, Fracht- oder Pauschalflugverkehr, deren planmäßige Ankunft in Erfurt vor 22.00 Uhr Ortszeit liegt, sowie Starts dieser Luftfahrzeuge, deren planmäßiger Start in Erfurt vor 22.00 Uhr Ortszeit liegt, sind von den Bestimmungen Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 ausgenommen. Landungen sonstiger

verspäteter planmäßig verkehrender Luftfahrzeuge sind bis 23.00 Uhr Ortszeit von den Nachtflugbeschränkungen ausgenommen. Verspätete planmäßig verkehrende, strahlgetriebene Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 150.000 kg dürfen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur auf Startbahn 28 und nur dann starten, wenn sie nach dem Listenverfahren des Bundesministeriums für Verkehr den besonders lärmarmen Flugzeugen zugeordnet werden.

8.) Ausgenommen von allen Nachtflugbeschränkungen mit Ausnahme von Satz 1 der Bestimmung Nr. 6 für Start oder Landung sind Luftfahrzeugtypen, die in einer noch zu erstellenden, örtlichen Positivliste enthalten sind. Der für die Aufnahme in diese Liste festzulegende Bezugsmeßwert hat sich an den Festlegungen zum Maximalpegel für das Nachtlärmschutzgebiet zu orientieren. Die Ausführungsbestimmungen sind mit der örtlichen Lärmschutzkommission abzustimmen.

9.) Schubumkehr soll nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung "Leerlauf - Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfaßt.

10.) Zu Übungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs sind grundsätzlich nach Instrumentenflugregeln durchzuführen oder nach Sichtflugregeln mit weiträumigen An- und Abflugwegen so durchzuführen, daß ein mehrfaches Überfliegen desselben Geländes in kurzen Zeitabständen vermieden wird. Zu Übungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs nach Sichtflugregeln sowie Gast- und Rundflüge mit Start- und Landeort am Flughafen Erfurt und einer Flugdauer von weniger als 60 Minuten sind an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen montags bis freitags nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr Ortszeit und samstags nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zulässig.

11.) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit dürfen Triebwerksstandläufe nicht durchgeführt werden. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit dürfen Triebwerksstandläufe nur mit Zustimmung der Luftaufsicht an den von der Luftaufsicht anzuweisenden Positionen durchgeführt werden. Die Luftaufsicht bestimmt bei Erteilung der Zustimmung in Abhängigkeit von der Wetterlage unter Berücksichtigung der Windrichtung den jeweiligen Standort für den Triebwerksprobelauf, um so die Lärmeinwirkung auf die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Die Anzahl der Triebwerksprobeläufe ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

12.) Über Ausnahmen von diesen Einschränkungen entscheidet das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur.

II. 6. 2 Passiver Schutz gegen Fluglärm

Ansprüche und Verpflichtungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt:

1.) Die Flughafen Erfurt GmbH hat auf Antrag der Träger von Schulen und Kindergärten innerhalb der im Vorhabensantrag unter Anlage A3.12 für das Jahr 2010 (Plan Nr.2) ausgewiesenen Lärmgrenzlinie von 60 dB (A) Dauerschallpegel die Kosten für Schallschutzvorrichtungen an Unterrichtsräumen in Schulen und an den Räumen, die in Kindergärten den Kindern zum Aufenthalt dienen, zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge am Flughafen Erfurt im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schalldruckpegel (Maximalpegel) als 55 dB (A) auftreten.

2.) Auf Antrag der Krankenhausträger sind in diesem Gebiet ebenso die Kosten für Schallschutzvorrichtungen für besonders lärmschutzwürdige Räume wie Operationssäle zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge am Flughafen Erfurt im Rauminnen bei ausreichender Belüftung keine höheren Schalldruckpegel (Maximalpegel) als 55 dB (A) auftreten. Außerhalb der im Vorhabensantrag unter Anlage A3.12 für das Jahr 2010 (Plan Nr.2) ausgewiesenen 60 dB (A) Grenzlinie ist auf Antrag des Krankenhausträgers durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von solchen Schallschutzvorrichtungen nachzuweisen. Treten durch An- und Abflüge am Flughafen Erfurt an dem jeweiligen Krankenhaus Außenpegel (Maximalpegel) von mehr als 85 dB (A) auf, so hat die Kosten für diese Einzelfalluntersuchung die Flughafen Erfurt GmbH zu tragen.

3.) Die Flughafen Erfurt GmbH hat auf Antrag der Träger von Krankenhäusern, Kur- und Altersheimen innerhalb der im Vorhabensantrag unter Anlage A3.12 für das Jahr 2010 (Plan Nr.2) ausgewiesenen 62 dB (A) - Dauerschallgrenzlinie die Kosten für Schallschutzvorrichtungen an den Räumen, die dem ständigen Aufenthalt dienen, zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge am Flughafen Erfurt im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schalldruckpegel als 55 dB (A) auftreten.

4.) Als Immissionsgrenzwert für den Nachtflugbetrieb am Flughafen Erfurt wird festgelegt, daß keine höheren fluglärmbedingten Maximalpegel als 55 dB(A) in Schlafräumen bei ausreichender Belüftung auftreten dürfen. Ausgenommen hiervon sind 6 nächtliche Fluglärmereignisse von mehr als 75 dB(A) im Freien. Die Flughafen Erfurt GmbH hat hierzu auf Antrag der Eigentümer für diejenigen Schlafräume, die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00

Uhr Ortszeit in mehr als 4 Nächten im Jahr mehr als 6 Einzelschallereignissen durch An- und Abflüge am Flughafen Erfurt von mehr als 75 dB (A) Außenpegel ausgesetzt sind, die Kosten für Schallschutzfenster mit schallgedämpfter Zwangsbelüftung zu tragen, so daß im Rauminnen bei ausreichender Belüftung keine höheren Schalldruckpegel als 55 dB (A) auftreten.

5.) Für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen für den Nachtflugbetrieb wird das mit einem Maximalpegel von 75 dB(A) bei einem Start eines den Anforderungen des ICAO Anhang 16, Kapitel III entsprechenden Flugzeuges mit einem maximalen Abfluggewicht bis zu 150.000 kg auf der Startbahn 28 mit anschließendem Geradeausflug beaufschlagte Gebiet als Nachtlärmschutzgebiet (siehe Plan KA 74) festgelegt, in dem voraussichtlich mit Ansprüchen auf Schallschutzmaßnahmen gerechnet werden kann.

6.) Die Flughafen Erfurt GmbH hat auf Antrag der Eigentümer für diejenigen Wohnräume, die durch An- und Abflüge am Flughafen Erfurt einem nach Fluglärmschutzgesetz berechneten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB (A) ausgesetzt sind und die von den Bewohnern der Wohnung tagsüber als Ruheraum genutzt werden, die Kosten für Schallschutzfenster zu tragen. Die Schallschutzfenster haben zu gewährleisten, daß im Rauminnen bei geschlossenem Fenster keine höheren Schalldruckpegel als 55 dB (A) auftreten. Innerhalb der im Vorhabensantrag unter Anlage A3.12 für das Jahr 2010 (Plan Nr.2) ausgewiesenen 62 dB (A) Grenzlinie ist auf Antrag des Eigentümers durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von solchen Schallschutzvorrichtungen nachzuweisen. Die Kosten für diese Einzelfalluntersuchung hat die Flughafen Erfurt GmbH zu tragen.

7.) Lärmereignisse von Luftfahrzeugen, die den Flughafen als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen sowie im Rahmen einer Verspätungsregelung benutzen, sind bei den o. g. Bestimmungen nicht zu berücksichtigen. Flugbewegungen am Flughafen Erfurt von Luftfahrzeugen der Polizei, des Such- und Rettungsdienstes und von Luftfahrzeugen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie von Luftfahrzeugen mit einer Ausnahmegenehmigung der Luftfahrtbehörde für den Einzelfall finden ebenso keine Berücksichtigung.

8.) Die Flughafen Erfurt GmbH kann die vorgenannten Schallschutzvorrichtungen selbst einbauen lassen oder dem Betroffenen die nachgewiesenen Aufwendungen für den Einbau der Schallschutzvorrichtungen erstatten. Ist im konkreten Einzelfall der Einbau der Schallschutzvorrichtungen untunlich, kann eine angemessene Entschädigung erfolgen.

9.) Eine Verpflichtung der Flughafen Erfurt GmbH entfällt, soweit das betroffene Gebäude nur vorübergehend für die entsprechenden Zwecke genutzt wird.